

Einladung

Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 09.12.2013, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 04.12.2013

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.09.2013
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Beteiligung an einem kreisweiten Wirtschaftsförderungsprogramm
Vorlage: 2013/139
- TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014
Vorlage: 2013/117A
- TOP 7 Einwohnerfragestunde
- TOP 8 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/139**

freigegeben am 25.11.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 02.09.2013**Beteiligung an einem kreisweiten Wirtschaftsförderungsprogramm****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.12.2013	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2013	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich ab dem Haushaltsjahr 2014 bis 2020 an einem kommunalfinanzierten Zuwendungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen zur einzelbetrieblichen Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen, sofern eine an den bisherigen Verteilungsmaßstäben orientierte Finanzbeteiligung beibehalten wird.
2. Die Gemeinde Rastede stellt für das zu Ziffer 1 benannte Zuwendungsprogramm jeweils maximal 30.000 Euro jährlich allgemein und zuzüglich bis zu maximal 30.000 Euro pro Jahr, bezogen auf konkrete Unternehmungen, zur Verfügung.
3. Der Entwurf der Förderrichtlinie von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen in Unternehmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung im Landkreis Ammerland wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede ist seit 2007, wie die übrigen Ammerlandgemeinden einschließlich des Landkreises Ammerland, an einem Wirtschaftsförderungsprogramm beteiligt, das sich unmittelbar an kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung richtet (sogenanntes „KMU-Programm“ für kleinere und mittlere Unternehmen). Das Förderprogramm ist zu 50% von der EU aus dem sogenannten Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (kurz: EFRE) heraus kofinanziert. Der gegenwärtig hierfür von der Gemeinde Rastede aufzubringende jährliche Beitragsanteil bewegt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Förderfälle durchschnittlich zwischen 30.000 bis 40.000 Euro. Für die Antragsbearbeitung und schlussendliche Bewilligung zeichnet der Landkreis Ammerland verantwortlich.

Eine kommunale und damit an den örtlichen Bedürfnissen orientierte Fördervergabe auf Landkreisebene konnte bislang deshalb erfolgen, weil aus dem o. g. Förderfonds sogenannte „Regionalisierte Teilbudgets“ (kurz: RTBs) herausgebildet worden sind. Die RTBs boten insoweit auch für den Ammerländer Raum bis zuletzt die Grundlage dafür, „vor Ort“ ein eigenes, ziel- und zweckgerechtes Förderprogramm für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen von Betriebsstättengründungen, -erweiterungen und -modernisierungen aufzulegen.

Die gegenwärtige Beteiligung der EU an dem KMU-Programm bewegt sich im Rahmen der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 und läuft somit zum Ende dieses Jahres aus. Mit Blick auf die Ausgestaltung der neuen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 gilt es festzustellen, dass das Land Niedersachsen mit deutlich reduzierten Mittelzuweisungen vonseiten der EU zu rechnen hat.

So wird EFRE in der kommenden Förderperiode nur noch 600 bis 660 Mio. Euro betragen, was vergleichend zur jetzt auslaufenden Periode einen Rückgang von rund 50% (vorher: 1.227 Mio. Euro) bedeutet. Dabei wird der KMU-Förderanteil zukünftig nur noch ca. 125 Mio. Euro für Niedersachsen betragen.

Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass ein Abschöpfen der v. g. KMU-Mittel in Höhe von 125 Mio. Euro zur Auflegung eines eigenständigen kommunalen Förderprogramms nicht möglich ist; vielmehr ist es erklärte Absicht der niedersächsischen Landesregierung, die diesbezügliche Fördermittelvergabe

- a) von der Sachzuständigkeit her bei anderen Stellen zu verorten (unklar: evtl. N-Bank oder Regierungsvertretungen) und
- b) die Mittelvergabe über revolvingierende Fonds abzubilden, was nichts anderem als einer Art Kreditvergabe gleichkommt und damit auf unternehmerischer Seite auf wenig Interesse stoßen dürfte.

Der damit zum 01.01.2014 erfolgende Wegfall der RTBs wird als Verlust eines erfolgreichen Wirtschaftsförderungsinstruments gewertet, da hierdurch der kommunalen Ebene eigenständige Wirtschaftsförderungsmöglichkeiten ersatzlos entzogen werden.

Hinzu tritt ebenso, dass sich die bislang aus diesem Programm heraus entwickelten Fördermöglichkeiten für alle beteiligten Stellen unbürokratisch, schnell und flexibel umsetzen ließen und insoweit auch auf Investorenseite positiv aufgenommen worden sind. Dabei bestätigen auch die Zahlenwerte die Erfolgswirksamkeit des KMU-Förderprogramms in Vergleich zu Landesförderprogrammen. So hat die Kreiswirtschaftsförderung im Referenzzeitraum Januar 2008 bis August 2013 Zuschüsse von insgesamt 4.276.075 Euro leisten können, denen ein Investitionsvolumen von 56.978.743 Euro und rund 626 geschaffenen Arbeitsplätzen (davon 132 Auszubildendenplätze) gegenüberstehen. Ausgehend von dem Gesamtbudget und der Zahl neu geschaffener Arbeitsplätze konnte bis zum heutigen Tage ebenso der Standort Rastede von dem KMU-Förderprogramm profitieren. So wurden für Rasteder Unternehmen Fördermittel mit einem Gesamtvolumen von rund 1.035.000 Euro bewilligt, denen förderfähige Investitionen in Höhe von rund 12.300.000 Euro und die Schaffung von rund 138 Ausbildungs-/Arbeitsplätzen gegenüber standen. Für einen vertretbaren Finanzaufwand wird damit nicht nur im Interesse der Bestandspflege heimischen Unternehmen gezeigt, dass sie in der Gemeinde gewollt sind, sondern ebenso eine Türöffnerfunktion gesetzt, die dieses Willkommenszeichen ebenso an auswärtige Gewerbeinteressenten aussendet.

Bei dieser Betrachtung sollten ebenso wenig Wettbewerbsgesichtspunkte und damit die Feststellung unberücksichtigt bleiben, dass der Landkreis Oldenburg und die Stadt Oldenburg im Gegensatz zum Landkreis Ammerland in den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aufgeführt sind (kurz: GRW) und zum D-Fördergebiet erklärt wurden. Folglich ergibt sich hierdurch für den Landkreis Oldenburg Zugang zu Fördermittelgeldern aus dem GRW-Fonds, deren Einwerbungsmöglichkeiten dem Landkreis Ammerland in Gänze verwehrt sind. Deshalb sollte, in bewährter Fortführung des bisherigen KMU-Programms, ein kommunales Förderprogramm auf kommunaler Ebene aufgelegt werden. Dieses müsste in der Konsequenz zwar in Gänze auf die bisherigen EU-Ko-Finanzierungsmittel verzichten, würde verfahrenstechnisch, insbesondere was die antrags- und bewilligungsbezogenen Wege und Zuständigkeiten anbelangt, jedoch keinen inhaltlichen Änderungen unterliegen.

Mit Blick auf die Bemessung des Gesamtbudgets der Wirtschaftsförderungsmittel gilt es zu berücksichtigen, dass die Mittelausstattung bislang jährlich 650.000 Euro umfasste, von denen 50% bzw. 325.000 Euro von der EU kofinanziert waren. Der EU-seitige Finanzierungsanteil ist zukünftig durch den Landkreis und den Kreisgemeinden auf Grundlage des bisherigen Verteilungsmaßstabes aufzubringen, wobei die zusätzlichen Belastungen insoweit „abgemildert“ werden, als dass das umzulegende Jahresförderbudget von 650.000 Euro um 150.000 Euro auf insgesamt 500.000 Euro reduziert wird.

Ausgehend von den bisherigen Finanzbeteiligungsgrößen, was die Anteile des Landkreises wie auch die der Gemeinden anbelangt, sollen sich abgesehen von Rundungseffekten keinerlei Veränderungen ergeben. Damit würde sich der Landkreis Ammerland zu 40% (bislang: 38,46%) an dem kommunalen Gesamtbeitrag beteiligen. Die Gemeindeanteile, die sich zur einen Hälfte aus jährlich gleich bleibenden Beträgen nach der Wirtschaftskraft der Gemeinden und zur anderen Hälfte (somit jeweils 30%) als gemeindlicher Anteil der Kommune, in deren Gebiet das jeweils zu fördernde Unternehmen angesiedelt wurde (sog. „Standortgemeinde“), darstellen, würden insoweit auch zukünftig in unveränderter Weise deren Beteiligungsgröße abbilden.

Nachstehende Übersicht verdeutlicht, wie sich der Wegfall der EU-Finanzhilfen in finanzieller Hinsicht für die Gemeinden bzw. für die Gemeinde Rastede im Gesamtzeitraum der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 darstellen:

	bisherige Finanzmittelaufteilung	Finanz 2014	mittelaufteilung - 2020
Mittelbedarf p. a.:	650.000,-- EUR		500.000,-- EUR
EU-Mittel:	325.000,-- EUR	(50%)	entfällt
Landkreisanteil:	125.000,-- EUR	(38,46%)	200.000,-- EUR (40%)
Gemeindepool:	100.000,-- EUR	(30,77%)	150.000,-- EUR (30%)
Standortgemeinde:	100.000,-- EUR	(30,77%)	150.000,-- EUR (30%)

Dabei müsste die Gemeinde Rastede aus diesem Finanzierungsmechanismus heraus mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von 20.000 bis 25.000 Euro kalkulieren. Dass diesbezüglich keine präzise Kosteneinschätzung erfolgen kann, ist dem Umstand geschuldet, dass der Finanzanteil aus dem Budgetbereich „Standortgemeinde“ an die bewilligten Förderfälle am eigenen Gemeindestandort anknüpft, deren Zahl ist naturgemäß im Vorfeld nicht vorhersehbar.

Sämtlichen Verfahrensbeteiligten ist aus ihren jahrelangen Erfahrungen heraus bewusst, dass die Gesamtmittelausstattung ein gewisses Gewicht haben muss, um entsprechende arbeitsplatzschaffende Maßnahmen mit anzustoßen bzw. hier Impuls gebend mitzuwirken. Dem gegenüber steht selbstredend die Mehrkostenbeteiligung der Gemeinden und des Landkreises.

Diese Einschätzung steht losgelöst von Fragen zur Fortentwicklung der konkreten Vergabekriterien, die bislang in einer entsprechenden Richtlinie des Landkreises gefasst gewesen sind und in enger Anlehnung dieses Regelungswerkes fortgeschrieben werden sollen. Dabei hat die aktualisierte Fassung der Förderrichtlinie die praktischen Erfahrungswerte der letzten Förderperiode wie auch die europäischen und landespolitischen Zielsetzungen aufzugreifen.

Somit erfahren zukünftig auch ökologische Themenfelder eine besondere Akzentuierung. Gemeint sind beispielsweise die Aufstellung von Umweltmanagementsystemen, Konzepte für Energiemanagement, Energieeinsparungsinvestitionen und Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien, die Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung, die Förderung von Beratungsleistungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierungen (Lean Management) sowie die Markteinführung innovativer Produkte.

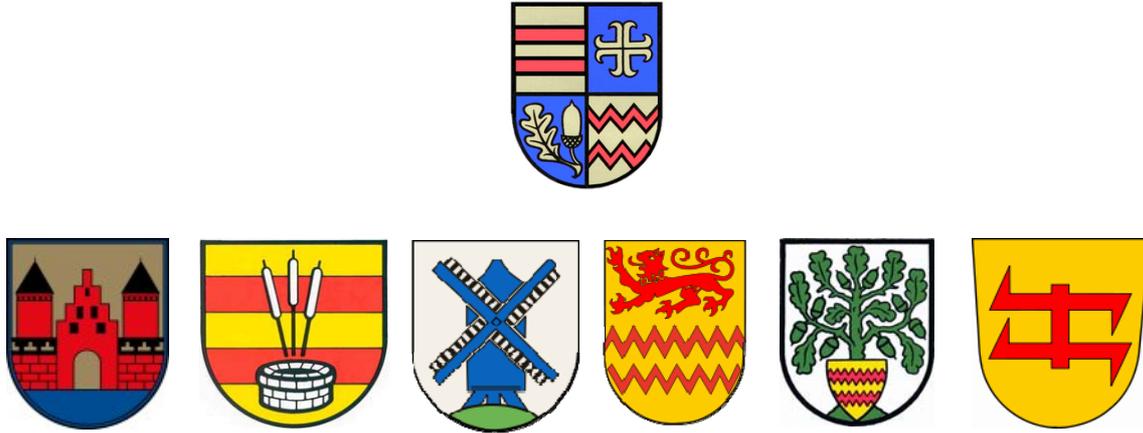
Auch wenn die fortzuschreibende Förderrichtlinie bislang einen praktikablen und handhabbaren Vergaberahmen geboten hat, ließen sich „Mitnahmeeffekte“ bestimmter Vorhaben nicht in Gänze vermeiden. Diese Problemstellung ist selbstredend so alt wie die Instrumente der aktiven Wirtschaftsförderung. Gleichwohl muss es mit Blick auf die zielgerichtete Ausrichtung der Zuschüsse Interesse aller beteiligten Akteure sein, im Rahmen der zur Beschlussfassung anstehenden Förderperiode 2014 ff. etwaige Fehlstellungen auf möglichst objektivierbarer Bewertungsgrundlage herauszuarbeiten und eine Programmfortführung mit einem entsprechenden - auch an den Landkreis Ammerland gerichteten - Überprüfungsauftrag und -anspruch zu verknüpfen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Ausführungen zur Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Entwurf der Richtlinie des Landkreises Ammerland zur „Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen in Unternehmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung im Landkreis Ammerland“.



Programm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Ammerland

Förderung von Investitionen und investitionsvor-
bereitenden Maßnahmen in Unternehmen (speziell
KMU) zur Unterstützung der regionalen und lokalen
Entwicklung im Landkreis Ammerland

Richtlinie

Antragstellung:

Landkreis Ammerland
Amt für Wirtschaftsförderung
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Tel.: 04488 / 56 - 2920
Fax: 04488 / 56 - 2229

e-mail: wirtschaft@ammerland.de
Internet: www.ammerland.de

Stand: **01.01.2014**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	Seite 3
2.	Gegenstand der Förderung	Seite 4
3.	ZuwendungsempfängerInnen	Seite 5
4.	Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen	Seite 6
5.	Art, Umfang und Höhe der Förderung	Seite 7
6.	Verfahren	Seite 10
7.	Inkrafttreten, zeitliche Befristung	Seite 11
-	Anhang: Bewertungstabelle (Scoring)	Seite 12

Richtlinie des Landkreises Ammerland zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Durchführung investitionsvorbereitender Maßnahmen vergibt der Landkreis Ammerland Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Investitionsvorhaben sonstiger Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Neuansiedlungen mit der Schaffung besonders vieler Dauerarbeitsplätze im Rahmen der De-Minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen:
- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3, vom 09.08.2008 (AGFVO);
 - der De-Minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 379/5 vom 28.12.2006.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Ammerland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sofern eine Zuwendung auch nach europäischen Richtlinien oder aus den niedersächsischen Strukturfonds möglich ist, können Fördermittel dieser Richtlinie zur Co-Finanzierung verwendet werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Existenzgründung.
- Errichtung einer Betriebsstätte. Es ist mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz (s. 4.2) zu schaffen und zu besetzen.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- Grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens, soweit die vorhandenen Vollzeitdauerarbeitsplätze dauerhaft gesichert werden.

2.2 Gefördert werden können außerdem investitionsvorbereitende Maßnahmen, nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und/oder nach der De-minimis-Freistellungsverordnung:

- erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland),
- Strategicoaching Ausland,
- vorbereitende Studien, z. B. Marketingkonzepte,
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt,
- Beratungen in der Vorgründungsphase,
- erstmalige Erstellung eines Internetportals *sowie die grundlegende Überarbeitung eines Webauftritts (Relaunch)*,
- erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Total-Quality-Management-Ansätzen, *Zertifizierung*,
- Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, Energieeinsparungsinvestitionen und Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien,
- Markteinführung innovativer Produkte,
- *Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung*,
- *Die Förderung von Beratungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierung (Lean-Management)*.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine (s. 3.2) und mittlere (s. 3.3) gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz im Landkreis Ammerland und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte im Landkreis Ammerland zu errichten.

Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, deren Vorhaben von der NBank abgelehnt wurde.

Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen der Stahlindustrie, des Schiffbaus und des Kunstfasersektors im Sinne des Artikels 2 der EU-Gruppenfreistellungsverordnung;
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau);
- Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur;
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf;
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben;
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- Unternehmen in Schwierigkeiten sowie solche, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben;
- stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“;
- kommunale Eigengesellschaften.

Sonstige Unternehmen (s. Ziffer 1.1, 2. Absatz) werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-Minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

- 3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach dem Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- 3.4 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingestuft werden können.
- 3.5 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars beim Landkreis Ammerland gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gemäß Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang des Antrages geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Vollzeitdauerarbeitsplätze im Sinne dieses KMU-Förderprogramms sind *sozialversicherungspflichtige* Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- 4.3 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen *Arbeits- und Ausbildungsplätze* müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

- 4.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 25.000 € belaufen. *Im Falle von Existenzgründungen beträgt die Mindestsumme 10.000 €.*
- 4.6 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.7 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden werden.
- 4.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, *ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers anderen* übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Ammerland hinaus verlagert werden.
- 4.9 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Arbeitsplatz schaffenden bzw. Arbeitsplatz sichernden Investitionsmaßnahmen:
- von kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
 - von mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %,
 - von sonstigen Unternehmen bis zu 5 %
- der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 10.000 € für jeden geschaffenen und besetzten Dauerarbeitsplatz. Zusätzliche Ausbildungsplätze und zusätzliche Dauerarbeitsplätze, die mit Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen besetzt werden, *werden mit 1,5 Vollzeitstellen eines Dauerarbeitsplatzes berechnet.*

Bei Gewährung eines Zuschusses nach De-Minimis-Freistellungsverordnung ist eine Förderung von höchstens 200.000 € (maximal 100.000 € im Straßentransportsektor) möglich.

- 5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt bei folgenden investitionsvorbereitenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Höchstbeträge bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:
- erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland) höchstens 2.500 € für Inlands- und 5.000 € für Auslandsmessen;
 - Strategicoaching Ausland, insbesondere Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater höchstens 2.500 € je Vorhaben; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung;
 - Vorbereitende Studien, z. B. Marketingkonzepte höchstens 5.000 €;
 - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt höchstens 2.500 €;
 - Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase mit einem Förderbetrag höchstens 2.500 €, soweit nicht andere Fördermöglichkeiten gegeben sind;
 - Erstellen eines Internetportals *und die grundlegende Überarbeitung eines Webauftritts (Relaunch)* höchstens 2.500 €;
 - erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen, Total-Quality-Management-Ansätzen *oder Zertifizierungen* höchstens 5.000 €;
 - Konzepte für *Maßnahmen zur CO²-Reduzierung*, ein betriebliches Energiemanagement, den Einsatz regenerativer Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen höchstens 5.000 €;
 - Markteinführung innovativer Produkte, auch, soweit Ausgaben für Technologieberatung und ggf. Demonstrationsanlagen und Geräte entstehen, im Rahmen der De-Minimis-Freistellungsverordnung höchstens 5.000 €;
 - *Beratungsleistungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierungen (Lean-Management)* höchstens 5.000 €.

- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben nach Ziffer 5.2 Buchstabe a) und b) zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem). Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich. Bei der Förderung sonstiger Unternehmen (nicht KMU) hat das Unternehmen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-Minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- 5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- der Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt,
 - Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen,
 - Warenlager, Verbrauchsstoffe, geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter,
 - Eigenleistungen,
 - Verkehrs- und Transportmittel von Unternehmen des Verkehrssektors,
 - *landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Maschinen,*
 - Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von notwendigen Spezialfahrzeugen *sowie Kraftfahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen,*
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft und wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert;
 - Ersatzbeschaffungen,
 - Sollzinsen, Skonto, Rabatt,
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
 - Ausgaben für den Wohnungsbau sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten.
- 5.6 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Beginn des Vorhabens (s. Ziffer 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Ammerland – Wirtschaftsförderung – zu richten.
- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- 6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird der Förderantrag dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des aktuellen Scoringsystems in vierteljährlichen Einplanungsrunden getroffen. Das Scoringsystem ist diesem KMU-Förderprogramm als Anlage beigefügt und Teil dieser Richtlinie.
- 6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Ammerland entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.
- 6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren geschaffen und besetzt werden.
- In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsvorfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Ammerland hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstigen im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 6.7 Sämtliche Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheides aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO EG Nr. 1828/2006 v. 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) v. 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass kommunale Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Westerstede, den 01.01.2014

Der Landrat

Jörg Bensberg

Bepunktungs- und Scoring-Kriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Investitionszuschussförderung aus dem Schwerpunkt 1 des Regionalisierten Teilbudgets für den Landkreis Ammerland

Firma:

Investitionsmaßnahme:

Kriterien	Höchstpunktzahl	Punktzahl
Art des Vorhabens		
- Errichtung	40	
- Erweiterung	30	
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte	30	
- Verlagerung mit Erweiterungseffekt	30	
- Modernisierung des Produktionsverfahrens	10	
Kleinstunternehmen (1 – 9 Beschäftigte)	50	
Kleine Unternehmen (10 – 49 Beschäftigte)	40	
Mittlere Unternehmen (50 – 249 Beschäftigte)	20	
Sonstige Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)	10	
Erhöhung der Dauerarbeitsplätze (mehr als 40 %)	40	
Erhöhung der Dauerarbeitsplätze (mehr als 20 %)	20	
Existenzgründung	40	
Schaffung von Ausbildungsplätzen (je Platz 20 Punkte – maximal 60)	60	
Vorhandene Ausbildungsplätze (je Platz 5 Punkte – maximal 20)	20	
Schaffung von Hochschul-/ Fachhochschularbeitsplätzen (je Platz 20 Punkte – maximal 60)	60	
Vorhandene Hochschul-/ Fachhochschularbeitsplätze (je Platz 5 Punkte – maximal 20)	20	
Sicherung der Betriebsnachfolge		
- Nachfolgeregelung besteht	10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden		
> 40 %	20	
> 20 %	10	

Nachhaltige/Umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen zur CO ² -Reduzierung	40	
Anschaffungen und Maßnahmen, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinausgehen	20	
Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte	10	
Innovativer Charakter		
- Entwicklung eines neuen Produkts	30	
- Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses oder einer innovativen zukunftsorientierten Maßnahme	20	
Exportquote > 20 %	10	
überregionaler Absatz > 50 %	20	
Exportquote > 50 %	30	
Höchstpunktzahl		

Anmerkungen:

Vorhaben mit einer Punktzahl unter „100“ werden grundsätzlich nicht für eine Bewilligung vorgeschlagen. Für sie ist eine neue Bewertung im Rahmen der nächsten zwei Einplanungsrunden vorzunehmen.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/117A**freigegeben am **04.12.2013****Stab**

Sachbearbeiter/in: Herr Frank Dudek

Datum: 27.11.2013**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.12.2013	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2014 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	30.859.428 Euro
bei den Aufwendungen mit	30.859.428 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung	27.520.295 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	26.978.234 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	6.533.100 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	12.542.800 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.009.639 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	542.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2014 bis 2017 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2014 bis 2017 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Seit der Behandlung des Haushaltsplanentwurfes in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 30.09.13 sind Beratungen in allen übrigen Fachausschüssen erfolgt. Neben den Erkenntnissen dort wurden weitere verwaltungsseitig erkannte Ergänzungen und Korrekturen beim Haushaltsplan 2014 berücksichtigt.

Der Haushalt ist nach wie vor ausgeglichen, was sich letztendlich nur deshalb ergeben hat, weil sich die Voraussicht auf die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel verbessert hat. Im Bereich der Investitionen erhöht sich der planerische Kreditbedarf von ursprünglich rund 4,7 Mio. Euro auf 6.009.700 Euro.

Die im Ergebnishaushalt seit der ersten Planung gestiegene Mehrbelastung um 183.000 Euro konnte nur aufgefangen werden, weil der Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen von zunächst kalkulierten 860 Euro auf 873,64 Euro gestiegen ist und deshalb Mehreinnahmen bei der Schlüsselzuweisung veranschlagt werden konnten. Allerdings stehen mit der Bekanntgabe des Grundbetrages die Schlüsselzuweisungen entgegen den vorangegangenen Jahren leider immer noch nicht abschließend fest, weil die Fortschreibung der Einwohnerzahlen zum 30.06.13 noch nicht vorliegt. Gerechnet wurde mit der letzten amtlichen Fortschreibung zum 31.12.2012 auf der Grundlage des Zensus 2011.

Der Ausgleich im Ergebnishaushalt wird entscheidend durch die Erträge aus dem Verkauf von Baugrundstücken getragen. Sieht man sich im anliegenden Gesamtplan die Entwicklung an (Bestandsveränderungen), dann ist zu erkennen, dass dieser positive Aspekt bei der Haushaltsplanung in den nächsten Jahren immer mehr ausfällt.

Dass die Ergebnisplanung in den Finanzplanungsjahren dennoch so positiv verläuft, ist allein den optimistischen Orientierungsdaten zu verdanken. Es ist an dieser Stelle zu wiederholen, dass trotz aktuellem Haushaltsausgleich eine strukturelle Unterfinanzierung des Ergebnishaushaltes auch jetzt schon vorliegt, die in den nächsten Jahren behoben werden muss. Auf die bisherigen Hinweise der Verwaltung zu diesem Thema wird ausdrücklich noch einmal hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel die Orientierungsdaten vollständig angewendet wurden, soweit es nicht auf besondere örtliche Kenntnisse ankommt (Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Im Finanzhaushalt und dort im Bereich laufende Verwaltung ist entscheidend, dass die ordentliche Tilgung erwirtschaftet wird. Eine Nettoinvestitionsrate ist faktisch nicht vorhanden. Der Investitionssaldo von 6.009.700 Euro ist wegen der fehlenden Finanzierungsspitze aus dem Bereich laufende Verwaltung vollständig mit Krediten zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Gesamthaushalt

Anlage 3: Änderungen im Ergebnishaushalt seit dem ersten Finanzausschuss

Anlage 4: Änderungen bei den Investitionen seit dem ersten Finanzausschuss

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.859.428 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.859.428 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.520.295 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.978.234 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.533.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.542.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.009.639 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	542.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	40.063.034 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.063.034 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.009.639 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.537.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Rastede, den 10.12.2013

von Essen
Bürgermeister

Gesamthaushalt

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres 1)	Ansatz des ersten Jahres der mittel- fristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz des zweiten Jahres der mittel- fristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz des dritten Jahres der mittel- fristigen Ergebnis- und Finanz- planung 2)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.118.802,80	-16.650.000	-17.357.000	-18.264.000	-18.547.000	-18.943.000
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-4.042.671,30	-3.248.000	-4.857.700	-5.126.360	-5.446.360	-5.806.360
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.826.714	-1.722.133	-1.517.812	-1.526.811	-1.473.580
04. sonstige Transfererträge	-186.298,24	-187.400	-202.700	-205.400	-205.400	-205.400
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.048.196,98	-2.966.199	-2.952.450	-3.302.700	-3.303.700	-3.304.500
06. privatrechtliche Entgelte	-1.196.911,04	-5.582.166	-3.418.085	-1.643.285	-1.272.285	-758.785
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-887.191,14	-782.270	-766.760	-757.760	-766.760	-757.760
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-92.179,64	-63.000	-75.500	-75.500	-75.500	-75.500
09. aktivierte Eigenleistung						
10. Bestandsveränderungen	541.792,41	1.724.000	1.216.000	450.300	293.500	98.000
11. sonstige ordentliche Erträge	-889.335,02	-1.250.000	-723.100	-723.400	-723.400	-723.400
12.= Summe ordentliche Erträge	-26.919.793,75	-30.831.749	-30.859.428	-31.165.917	-31.573.716	-31.950.285
Ordentliche Aufwendungen						
13. Aufwendungen für aktives Personal	6.132.237,92	7.138.619	7.487.700	7.511.450	7.630.150	7.739.850
14. Aufwendungen für Versorgung						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.994.450,89	7.186.453	6.330.393	6.208.293	6.179.593	6.179.793
16. Abschreibungen	31.070,44	3.323.232	3.318.803	3.274.517	3.197.760	3.114.751
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.088,40	157.000	370.000	651.000	696.000	708.000
18. Transferaufwendungen	9.510.359,39	10.231.300	10.887.900	10.934.400	11.114.400	11.324.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.418.583,55	1.804.144	1.805.741	1.631.041	1.633.641	1.625.641
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO		991.001	658.891	955.216	1.122.172	1.257.850
21.= Summe ordentliche Aufwendungen	22.148.790,59	30.831.749	30.859.428	31.165.917	31.573.716	31.950.285
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO		991.001	658.891	955.216	1.122.172	1.257.850
22. ordentliches Ergebnis	-4.771.003,16	-991.001	-658.891	-955.216	-1.122.172	-1.257.850
23. außerordentliche Erträge	-395.361,64					
24. außerordentliche Aufwendungen	572.189,03					
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO						
26. Summe aus Zeile 24 und 25	572.189,03					
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO						
27. außerordentliches Ergebnis	176.827,39					
28. Jahresergebnis	-4.594.175,77	-991.001	-658.891	-955.216	-1.122.172	-1.257.850
29. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 GemHKVO						
Fortgeschriebenenes Jahresergebnis	-4.594.175,77	-991.001	-658.891	-955.216	-1.122.172	-1.257.850

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungsergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres 1)	Ansatz des ersten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz des zweiten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz des dritten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.077.747,91	-16.650.000	-17.357.000	-18.264.000	-18.547.000	-18.943.000
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.092.845,56	-3.248.000	-4.857.700	-5.126.360	-5.446.360	-5.806.360
03. sonstige Transfereinzahlungen	-268.293,47	-187.400	-202.700	-205.400	-205.400	-205.400
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.253.347,12	-2.966.199	-2.952.450	-3.302.700	-3.303.700	-3.304.500
05. privatrechtliche Entgelte	-260.034,51	-1.830.166	-588.085	-538.785	-538.785	-538.785
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-971.374,98	-782.270	-766.760	-757.760	-766.760	-757.760
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-113.105,34	-63.000	-75.500	-75.500	-75.500	-75.500
08. Einzahl. aus d. Veräußerung geringwert. Vermögensgegenstände	-598,98					
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-864.151,54	-1.268.826	-720.100	-720.400	-720.400	-720.400
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-26.901.499,41	-26.995.861	-27.520.295	-28.990.905	-29.603.905	-30.351.705
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Auszahlungen für aktives Personal	6.318.690,40	7.249.900	7.584.200	7.522.650	7.641.350	7.751.050
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00					
13. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	5.257.825,90	7.186.453	6.330.393	6.208.293	6.179.593	6.179.793
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	62.064,00	157.000	370.000	651.000	696.000	708.000
15. Transferauszahlungen	9.937.630,84	10.231.300	10.887.900	10.934.400	11.114.400	11.324.400
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.802.724,95	1.877.488	1.805.741	1.631.041	1.633.641	1.625.641
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.378.936,09	26.702.141	26.978.234	26.947.384	27.264.984	27.588.884
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.522.563,32	-293.720	-542.061	-2.043.521	-2.338.921	-2.762.821
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-13.520,52	-920.100	-472.200	-187.000		
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-839.695,48	-1.445.700	-1.975.000	-378.000	-198.000	-93.000
21. Veräußerung von Sachvermögen	-1.270.612,30	-3.965.800	-3.890.500	-1.857.700	-397.700	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
23. sonstige Investitionstätigkeit	-8.647,24	-63.000	-195.400	-191.600	-182.200	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.132.475,54	-6.394.600	-6.533.100	-2.614.300	-777.900	-93.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungsergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres 1)	Ansatz des ersten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz des zweiten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	Ansatz des dritten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.700.836,35	3.582.500	1.660.000			
26. Baumaßnahmen	4.056.796,63	7.633.700	9.170.200	9.216.100	2.763.000	551.000
27. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	546.236,68	852.062	1.072.800	668.220	421.250	124.960
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	33,36	2.001.500	1.500	1.500	1.500	1.500
29. Aktivierbare Zuwendungen	479.536,03	874.800	625.900	63.800	63.800	63.800
30. Sonstige Investitionstätigkeit	14.750,39	11.400	12.400	12.700	13.000	13.300
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.798.189,44	14.955.962	12.542.800	9.962.320	3.262.550	754.560
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.665.713,90	8.561.362	6.009.700	7.348.020	2.484.650	661.560
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.143.150,58	8.267.642	5.467.639	5.304.499	145.729	-2.101.261
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-467.100,00	-8.560.642	-6.009.639	-5.996.299	-952.129	
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	215.547,61	293.000	542.000	691.800	806.400	846.400
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-251.552,39	-8.267.642	-5.467.639	-5.304.499	-145.729	846.400
37. Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	891.598,19	0	-0	-0	-0	-1.254.861
38. voraussichtl. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres						
39. voraussichtl. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	891.598,19	0	-0	-0	-0	-1.254.861

Änderungen im Ergebnishaushalt seit dem ersten Finanzausschuss

Anlage 3 zu Vorlage 2013/117A

Erträge (Darstellung mit "-")

Ergebnishaushalt; Bereich Produkte

Sach-konto	Beschreibung d. Sachkontos	Teil HH		Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2014	Neuer Ansatz	Veränderung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
Erträge											
311100	Schlüsselzuweisungen	TH3_02		P1.03.03.611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	-3.530.000,00	-3.729.000,00	-199.000,00			
302100	Anteil an der Einkommensteuer	TH3_02		P1.03.03.611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	-6.890.000,00	-6.920.000,00	-30.000,00			
Aufwendungen											
423100	Mieten u. Pachten	TH3-01		P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	8.300,00	12.000,00	3.700,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
444110	Haftpflicht-, Unfallversicherung	TH5_021		P1.05.02.218000.001	Gesamtschulen Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	9.500,00	95.000,00	85.500,00	95.000,00	95.000,00	95.000,00
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	TH5_023		P1.05.02.421000	Förderung des Sports	71.200,00	78.700,00	7.500,00	72.900,00	72.900,00	72.900,00
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	TH6_01		P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	100.000,00	60.000,00	40.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
437200	Kreisumlage	TH3_02		P1.03.03.611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	6.640.000,00	6.722.000,00	82.000,00			
445200	Ers.an Gem. u. Gemeindeverbände - Landkreis	TH5_011		P1.05.01.361200	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	100.000,00
431700	Zuweisungen an private Unternehmen			P1.03.01.573100	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)	410.000,00	385.000,00	-25.000,00			
451700	Zinsen Kreditinstitute	TH3_01		P1.03.03.612000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	270.000,00	330.000,00	60.000,00			

Ergebnishaushalt; Bereich Kostenrechnung

Sachkonto	Beschreibung d. Sachkontos	Teil HH	Kostenstelle	nachrichtlich Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2014	Neuer Ansatz	Veränderung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
Erträge											
341100	Mieten und Pachten	TH5_011	9365960000		Krippe Rastede	0,00	-49.300,00	-49.300,00			
Aufwendungen											
426100	besonderer Aufwand für Beschäftigte	TH6_01	9545100050		Straßenreinigung; Personalkosten	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00
426100	besonderer Aufwand für Beschäftigte	TH6_01	9538110050		Niederschlagswasser; Personalkosten	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
427100	Sach- u. Dienstleistungen	TH6_01	9545100051		Straßenreinigung; Sach- und Dienstleistungen	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00
427100	Sach- u. Dienstleistungen	TH6_01	9538110051		Niederschlagswasser; Sach- und Dienstleistungen	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	TH6_01	9538110003		Schmutzwasser, Rohrnetz	90.000,00	100.000,00	10.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	TH6_01	9538130001		Niederschlagswasser; Rohrnetz	130.000,00	150.000,00	20.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
427114	Kosten der Schlammabeseitigung	TH6_01	9538110001		Schmutzwasser, Klärwerk	192.000,00	202.000,00	10.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00

Änderungen bei den Investitionen seit dem ersten Finanzausschuss

Einzahlungen (Darstellung mit "-")

Investitionen

Teil HH	Name d. TeilHH	Bezeichnung IPSP-Element	2014	neuer Betrag	Veränderung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
Einzahlungen								
TH5-023	Sportplatz Köttersweg	Sportförderung Landkreis "Errichtung der Sportanlage Köttersweg"	0,00 €	-99.500,00 €	-99.500,00 €	-99.500,00		
TH3_03	Wirtschaftsförderung	Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2014	-100.000,00 €	-800.000,00 €	-700.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen								
TH6_01	Gemeindestraßen	Ausbau K131 OD Rastede (Fußweg+Parkstr.)-Straßenbau	0,00	115.000,00	115.000,00			
TH6_01	Gemeindestraßen	Zuschuss an LKA, Ausbau K131 (Fahrbahn+Radweg)		335.000,00	335.000,00			
TH6_01	Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Ausbau K131 OD Rastede-SWK	0,00	200.000,00	200.000,00			
TH6_01	Niederschlagswasser	Ausbau K131 OD Rastede-RWK	0,00	195.000,00	195.000,00			
TH6_01	Gemeindestraßen	Voßbarg(SAB) Straßenbau	0,00	0,00	0,00	500.000,00 VE 700.000,00	700.000,00	
TH6_01	Schmutzwasserbeseitigung Zentrale Einrichtung	Voßbarg(SAB) SW-Kanal	0,00	0,00	0,00	200.000,00 VE 70.000,00	70.000,00	
TH6_01	Niederschlagswasser	Voßbarg (SAB) RW-Kanal	0,00	0,00	0,00	100.000,00 VE 45.000,00	45.000,00	
TH6_01	Gemeindestraßen	Wendehammer und Busspur GS Feldbreite	0,00	0,00	0,00	348.000,00	310.000,00	
TH6_01	Niederschlagswasser	Wendehammer und Busspur GS Feldbreite	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	
TH3_03	WiFö, Allgem. Einr., Untern., Tourismus	Zuschuss an Residenzort Rastede GmbH zur Herrichtung Behindertenfläche Turnierplatz	0,00	60.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00
TH3_03	WiFö, Allgem. Einr., Untern., Tourismus	Zuschuss an Residenzort Rastede GmbH für Schirme Kögel-Willms-Platz	0,00	34.000,00	34.000,00	0,00	0,00	0,00
TH3_03	WiFö, Allgem. Einr., Untern., Tourismus	Zuschuss an priv. Untern. 2014	40.000,00	60.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
TH4-01	Grunderwerb	Ankauf Flächen 2014	0,00	1.160.000,00	1.160.000,00			